ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnrn. 2916 bis 2925, 2944, 2946, 2947, 3028 und 3043

Urteil Nr. 192/2004 vom 24. November 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 261, 265, 281 bis 283 und 311 des durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, gestellt vom Korrektionalgericht Dinant.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

ጥ

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

a. In seinen Urteilen vom 14. Januar 2004 in Sachen des Finanzministers und der Staatsanwaltschaft gegen J. Minette und andere, deren Ausfertigungen am 12. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Korrektionalgericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 261, 265, 281 bis 283 und 311 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie die Ausübung der öffentlichen Klage in bezug auf die Zuwiderhandlung, mit der das Gericht befaßt wird, dem Finanzministerium und nicht der Staatsanwaltschaft anvertrauen und somit diese öffentliche Klage zum Akzessorium einer von der ausführenden Gewalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geführten Politik der Verwaltungssanktionen machen, wodurch dem Rechtsunterworfenen die Garantie der Voraussetzungen eines fairen Verfahrens, insbesondere hinsichtlich der angemessenen Frist, die die Staatsanwaltschaft naturgemäß einhalten muß bzw. einhalten lassen muß, versagt wird? »

b. In seinen Urteilen vom 21. und vom 28. Januar 2004 in Sachen des Finanzministers und der Staatsanwaltschaft gegen B. Van Laethem, W. Prevoo und G. Pirotte, deren Ausfertigungen am 15. und am 16. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Korrektionalgericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 261, 265, 281 bis 283 und 311 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie die Ausübung der öffentlichen Klage in bezug auf die Zuwiderhandlung, mit der das Gericht befaßt wird, dem Finanzministerium und nicht der Staatsanwaltschaft anvertrauen und somit diese öffentliche Klage zum Akzessorium einer von der ausführenden Gewalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geführten Politik der Verwaltungssanktionen machen, wodurch dem Rechtsunterworfenen die Garantie der Voraussetzungen eines fairen Verfahrens, insbesondere hinsichtlich der angemessenen Frist, die die Staatsanwaltschaft naturgemäß einhalten muß bzw. einhalten lassen muß, versagt wird? »

c. In seinem Urteil vom 19. Mai 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen S. Dopagne, dessen Ausfertigung am 25. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrektionalgericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen der Artikel 261, 265, 281 bis 283 und 311 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen, die das Finanzministerium mit der öffentlichen Klage in bezug auf die betreffenden Zuwiderhandlungen betrauen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Strafsanktion zum Akzessorium der Verwaltungssanktion machen und dem Rechtsuchenden in diesen Angelegenheiten die Garantie der Staatsanwaltschaft versagen, die nicht damit beauftragt ist, die finanziellen Interessen der öffentlichen Hand zu vertreten, sondern an erster Stelle über die Anwendung des Strafgesetzes zu wachen, indem die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegten Erfordernisse des Rechtes auf ein faires Verfahren eingehalten werden? »

d. In seinem Urteil vom 2. Juni 2004 in Sachen des Finanzministers und der Staatsanwaltschaft gegen Y. Renard, dessen Ausfertigung am 1. Juli 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrektionalgericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 261, 265, 281 bis 283 und 311 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie die Ausübung der öffentlichen Klage in bezug auf die Zuwiderhandlung, mit der das Gericht befaßt wird, dem Finanzministerium und nicht der Staatsanwaltschaft anvertrauen und somit diese öffentliche Klage zum Akzessorium einer von der ausführenden Gewalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geführten Politik der Verwaltungssanktionen machen, wodurch dem Rechtsunterworfenen die Garantie der Voraussetzungen eines fairen Verfahrens, insbesondere hinsichtlich der angemessenen Frist, die die Staatsanwaltschaft naturgemäß einhalten muß bzw. einhalten lassen muß, versagt wird? »

Diese unter den Nummern 2916 bis 2925, 2944, 2946, 2947, 3028 und 3043 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

- B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Artikel 261, 265, 281 bis 283 und 311 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Zoll- und Akzisenbestimmungen (nachstehend: AZAG) Diese Bestimmungen werden angefochten, insofern sie die Ausübung der öffentlichen Klage der Finanzverwaltung und nicht der Staatsanwaltschaft anvertrauten, was nach Auffassung des verweisenden Richters zur Folge haben würde, daß den Rechtsunterworfenen die Voraussetzungen eines fairen Verfahrens, insbesondere hinsichtlich der angemessenen Frist, vorenthalten würden.
- B.2. Artikel 261 legt die Geldstrafe für die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Akzisenvorschriften fest und bestimmt, daß die den Gegenstand der betreffenden Vergehen bildende Ware beschlagnahmt und eingezogen wird. Artikel 265 bezieht sich auf die Haftung des Auftraggebers für die gegen seine Angestellten ausgesprochenen Verurteilungen. Artikel 311 legt den Satz der bei der verspäteten Zahlung gewisser Gebühren geschuldeten Zinsen fest.

Diese Bestimmungen legen nicht die Befugnis der Verwaltung zur Ausübung der öffentlichen Klage fest und beziehen sich somit nicht auf den Gegenstand der präjudiziellen Fragen. Insofern die Fragen sich auf die Artikel 261, 265 und 311 des AZAG beziehen, bedürfen sie somit keiner Antwort.

B.3. Die Artikel 281 bis 283 des AZAG bestimmen:

- « Art. 281. § 1. Alle Klagen auf Feststellung der durch die Zoll- und Akzisengesetze mit Strafe belegten Übertretungen, Betrügereien und Vergehen werden in erster Instanz bei den Korrektionalgerichten und, im Falle der Berufung, beim Appellationshof des Amtsbereichs eingereicht, um da gemäß dem Strafprozeßgesetzbuch untersucht und entschieden zu werden.
- § 2. Diejenigen der obengenannten Klagen, die auf die Anwendung von Bußen, Einziehung oder die Schließung von Fabriken oder Werkstätten abzielen, werden durch oder namens der Verwaltung vor denselben Gerichten eingeleitet und fortgesetzt; diese werden jedoch erst nach Anhörung der Schlußanträge der Staatsanwaltschaft darüber befinden. Allerdings darf, auf einen bei ihr von einem Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung, der mindestens den Grad eines Direktors innehat, eingereichten schriftlichen Antrag hin, die Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsrichter eine Voruntersuchung verlangen, obgleich die Strafverfolgung im übrigen der Verwaltung vorbehalten bleibt.
- § 3. In den Fällen, in denen sich aus derselben Zuwiderhandlung gegen die obengenannten Gesetze zwei verschiedene Klagen ergeben, deren eine durch die Staatsanwaltschaft und deren andere durch oder namens der Verwaltung eingereicht werden müssen, werden beide Klagen gleichzeitig untersucht, und es wird dann durch dasselbe Urteil darüber befunden werden; in diesem Fall tritt die Staatsanwaltschaft erst dann in Aktion, wenn die Verwaltung ihrerseits Anzeige erstattet oder die Klage eingereicht hat.
- Art. 282. Alle Vergehen oder Verbrechen, die trotz ihres Bezugs zu Zoll und Akzisen im Strafgesetzbuch vorgesehen und mit Strafe belegt sind, werden gemäß den vorhandenen allgemeinen Strafgesetzen auf normale Weise verfolgt und entschieden.
- Art. 283. Wenn die in den Artikeln 281 und 282 genannten Übertretungen, Betrügereien, Vergehen oder Verbrechen unbeschadet der Strafverfolgung auch zur Zahlung von Zöllen oder Akzisen und somit zu einer Zivilklage führen, wird der Strafrichter sie in beiden Hinsichten untersuchen und entscheiden. »
- B.4. Der Gesetzgeber beabsichtigte mit den beanstandeten Bestimmungen als Teil der Regelung zur Eintreibung von Zöllen und Akzisen, ein eigenes System für strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung zu entwickeln, um den Umfang und die Häufigkeit des Betrugs zu bekämpfen in dieser besonders technischen und grenzüberschreitenden Materie, die heute weitgehend durch eine umfassende europäische Rechtsetzung geregelt wird.

- B.5. Aus den fraglichen Bestimmungen wird ersichtlich, daß der Zoll- und Akzisenverwaltung umfassende Befugnisse u.a. auf dem Gebiet der Durchführung der Strafverfolgung zur Verfügung stehen. Sie hat diesbezüglich das Initiativrecht, mit der Maßgabe, daß die Staatsanwaltschaft ggf. in die Durchführung der Strafverfolgung mit einbezogen werden muß, entweder indem sie ein Gutachten erstellt oder indem sie eine Hauptgefängnisstrafe beantragt.
- B.6. Um festzustellen, ob diese Regelung im Vergleich zu der im gewöhnlichen Strafprozeßrecht geltenden Regelung hinsichtlich derjenigen diskriminierend ist, die eines Zollvergehens beschuldigt werden, muß untersucht werden, wie Unabhängigkeitsgarantien hinsichtlich der Staatsanwälte einerseits und der Verwaltungsbeamten andererseits gewährleistet werden.
- B.7. Im Gegensatz zu den Richtern haben die Staatsanwälte keine rechtsprechende Befugnis; sie erfüllen die Pflichten ihres Amtes bei den Höfen und Gerichten, um eine korrekte Anwendung des Gesetzes zu beantragen und um die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und einer guten Rechtspflege zu verteidigen. In ihren Artikeln 40 und 153 hat die Verfassung selbst die Grundlage für das Statut und die Organisation der Staatsanwaltschaft gelegt. Dieses Statut und diese Organisation kennzeichnen sich nämlich durch die Beziehungen hierarchischer Art zwischen den Staatsanwälten.
- B.8.1. Hinsichtlich der föderalen Beamten, zu denen die Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung gehören, bestimmt Artikel 107 Absatz 2 der Verfassung:
- « [Der König] ernennt die Beamten der allgemeinen Verwaltung und der auswärtigen Beziehungen, vorbehaltlich der durch die Gesetze festgelegten Ausnahmen. »
- B.8.2. Der königliche Erlaß vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten enthält in Teil II eine Aufzählung von «Rechten und Pflichten». Jede Zuwiderhandlung gegen eine Anzahl dieser Bestimmungen wird, unbeschadet der Anwendung der Strafgesetze, mit Disziplinarstrafen bestraft.
 - B.8.1. Artikel 151 § 1 zweiter Satz der Verfassung bestimmt seinerseits:

« Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig in der Durchführung individueller Ermittlungen und Verfolgungen, unbeschadet des Rechts des zuständigen Ministers, Verfolgungen anzuordnen und zwingende Richtlinien für die Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, festzulegen. »

Kraft dieser Bestimmung hat die Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der individuellen Verfolgung das Recht auf eine Unabhängigkeit, die keine einzige vergleichbare Bestimmung den Verwaltungsbeamten gewährleistet. Es gibt somit einen Unterschied zwischen den beiden Kategorien von Beamten, die mit der strafrechtlichen Verfolgung betraut sind.

- B.9. Die unterschiedliche Rechtsposition der verfolgenden Parteien führt jedoch nicht zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den verfolgten Personen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Streitfälle durch den Strafrichter, der alle Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitsgarantien bietet, entschieden werden, ist es wegen des spezifischen Charakters der in B.4 angeführten Angelegenheit nicht deutlich unverhältnismäßig zu den angestrebten Zielsetzungen, die Verfolgung einer spezialisierten Verwaltung zu überlassen, selbst wenn diese nicht über die gleiche Unabhängigkeit wie die Staatsanwaltschaft verfügt.
- B.10. Der Hof muß jedoch noch prüfen, ob der Gesetzgeber mit den fraglichen Bestimmungen nicht auf diskriminierende Weise gegen die jedem Rechtsunterworfenen durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährten Rechtsprechungsgarantien verstoßen hat und insbesondere gegen das Recht der Personen, die wegen eines Verstoßes gegen das AZAG verfolgt werden, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt zu werden.
- B.11.1. Wenn die Korrektionalgerichte über Verstöße gegen das AZAG befinden, müssen sie die durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährten Rechtsprechungsgarantien beachten, und zwar ungeachtet der Eigenschaft der verfolgenden Partei. Da überdies die Staatsanwaltschaft aufgrund des obengenannten Artikels 281 § 2 verpflichtet ist, ihre Schlußanträge vorzutragen, ehe das Gericht ein Urteil fällt, obliegt es der Staatsanwaltschaft, bei dieser Gelegenheit jeglichen Verstoß gegen den obengenannten Artikel 6 aufzugreifen.

- B.11.2. Eine der in Artikel 6 vorgesehenen Rechtsprechungsgarantien ist das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt zu werden. Artikel 21*ter* Absatz 1 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches schreibt in diesem Zusammenhang vor: « Wenn die Dauer der Strafverfolgung die angemessene Frist überschreitet, kann der Richter die Verurteilung durch einfache Schuldigerklärung aussprechen oder eine Strafe aussprechen, die geringer sein kann als die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe ».
- B.11.3. Das Korrektionalgericht muß diese Bestimmung in jeder Angelegenheit anwenden, auch im Bereich von Zoll und Akzisen, was im übrigen durch die obengenannten Artikel 281 § 1 *in fine* und 282 *in fine* des AZAG bestätigt wird.
- B.12. Die Personen, die wegen eines Verstoßes gegen das AZAG verfolgt werden, genießen somit vor dem Korrektionalgericht denselben Schutz von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention wie die Personen, die wegen anderer Verstöße verfolgt werden, insbesondere hinsichtlich der angemessenen Frist.
 - B.13. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

8

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Insofern sie sich auf die Artikel 261, 265 und 311 des durch den königlichen Erlaß vom

18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen beziehen, bedürfen die

präjudiziellen Fragen keiner Antwort.

- Die Artikel 281 bis 283 desselben Gesetzes verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11

der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

insofern sie der Zoll- und Akzisenverwaltung die Ausübung der öffentlichen Klage in den darin

bestimmten Fällen anvertrauen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom

24. November 2004.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms (gez.) M. Melchior